

# TC Berlin – Oberspree e.V.

## Finanzordnung 2014

### 1. Beiträge:

Für Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (Erwachsene) gilt ein Jahresbeitrag von **240 Euro**.

#### **Ausnahmen:**

#### **Zweitmitglieder, Lehrlinge und Studenten**

bis zum vollendeten 27. Lebensjahr unter Vorlage entsprechender Nachweise einen Beitrag von **150 Euro**.

**Kinder, Schüler** gilt bis zum Abschluss der Schule ein Beitragssatz von **111 Euro**.

#### **Ohne Trainingsstunden.**

**Kinderspezialtarif mit Trainingsstunden:** für Kinder bis 6 Jahre bis 18 Jahre von monatlich **30 Euro**, **darin enthalten ist eine Gruppentrainingsstunde pro Woche und in den Wintermonaten die Hallengebühr** (außer in den Ferienzeiten).

Bei **ruhender Mitgliedschaft** wird ein Beitrag von **75 Euro** (Erwachsene) bzw. **25 Euro** (Schüler, Lehrlinge und Studenten bis zum 18. Lebensjahr) erhoben. Bei einer **Fördermitgliedschaft** wird ein Beitrag von **115 Euro** erhoben.

#### **Beitragsrabatt:**

Für Familien und Lebensgemeinschaften wird ein **Beitragsrabatt von 27 Euro** je Mitglied gewährt (gilt nicht für fördernde Mitglieder, für Sonderregelungen und bei ruhender Mitgliedschaft).

**Zweitmitgliedschaft:** Mitglieder, die in einem anderen Tennisverein aktives Mitglied sind, können eine Reduzierung auf **175 Euro** als Jahresbeitrages für aktive Mitglieder beantragen (Zweitmitgliedschaft). Der Antrag ist jährlich zu erneuern. Der Vorstand entscheidet abschließend.

**2. Fälligkeit:** Die Beiträge sind zum 01. März, Fixtermin des Geschäftsjahres fällig. Der Antrag auf ruhende Mitgliedschaft ist schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Fälligkeit des Jahresbeitrags zu stellen. Maßgebend für die zu zahlende Beitragshöhe sind das Alter und der soziale Status am Tag der Fälligkeit des Jahresbeitrages. Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder bei ruhender Mitgliedschaft ist das betreffende Mitglied für das laufende Jahr nicht spiel- und trainingsberechtigt.

**3. Sonderregelungen:** Für Rentner und Vorruehändler sowie in begründeten sozialen Notfällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Minderung des Beitrages beschließen. Anträge auf Beitragsminderungen sind jedes Jahr neu und unter Vorlage der den Antrag begründenden Unterlagen spätestens 3 Monate vor der Fälligkeit des Jahresbeitrages zu stellen. Der Clubvorstand ist berechtigt Umlagen bis zur Höhe von dreiviertel des Jahresbeitrages, sowie entsprechend der finanziellen Möglichkeiten zur Förderung der Spielstärke der Mannschaften oder wenn dies im besonderen Interesse des Clubs liegt, eine Minderung der Gebühr für weitere leistungsfördernde Maßnahmen sowie zur Mitgliedergewinnung, zu beschließen.

**4. Garderobenschränke:** Für die Nutzung der Garderobenschränke ist bis zum 01. März eines jeden Geschäftsjahres eine Nutzungsgebühr von **groß 25 Euro** bzw. **klein 15 Euro** zu entrichten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen bis spätestens 3 Monate Jahresende.

**5. Ehrenmitglieder** sind von allen Beiträgen, Gebühren und Umlagen befreit.

**6. Mahnungen:** Die Gebühr für Mahnungen, die der Vorstand wegen Nichtzahlung anderer dem Verein gegenüber bestehender finanzieller Verpflichtungen versenden muss, beträgt für die 1. Mahnung 5 Euro und für die 2. Mahnung 10 Euro. Nach der zweiten erfolglosen Mahnung wird am Tage des Ablauf der gesetzten Frist ein Anwalt mit der Klärung beauftragt. Die Anwalts- und/oder andere -kosten gehen zu Lasten des Zahlungssäumigen.

**7. Arbeitseinsatz:** Der jährliche Arbeitseinsatz beträgt 5 Stunden ab dem 10. Lebensjahr und 10 Stunden ab dem 16. Lebensjahr. Der Arbeitseinsatz kann aber auch in finanzieller Form abgeleistet werden. Hierfür wird für **jede Arbeitsstunde eine Gebühr von 12 Euro** je Stunde berechnet. Die Arbeitsstunden sind im laufenden Kalenderjahr zu erbringen. Davon sind 6 Stunden im Sommer, 4 Stunden für die Hallenaufsicht mit einer Anrechnung von 1:0,5. Hallenstunden können nicht im Sommer geleistet werden. Sommerstunden können jedoch auch als Hallenstunden (1:0,5) geleistet werden. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind bis 1. März des Folgejahres in finanzieller Form - siehe oben - aus zu gleichen. Arbeitsstunden sind ab einem Alter von 10 Jahren zu leisten.

**8. Trainingsgruppen:** Kinder und Jugendliche (ab 14 Jahre), die in einer zusätzlichen Trainingsgruppe trainieren, zahlen eine Trainingsgebühr entsprechend der gewählten Trainingskategorie. Diese wird vom Trainer in Abstimmung mit dem Clubvorstand festgelegt.